

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

**vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015),
zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2018
(Amtsblatt Nr. 23 vom 14.11.2018)**

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Ausgenommen ist die Selbstanlieferung von Abfällen an die Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, für die der Zweckverband Gebühren erhebt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Bio- und Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.

Anlieferer und damit Benutzer in diesem Sinne ist auch, wer

- als Abfallerzeuger Abfälle selbst anliefert oder
- als Abfallerzeuger einen Dritten mit der Anlieferung von Abfällen betraut oder
- als beauftragter Dritter Abfälle anliefert.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. . Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührensfordderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben.

§ 4**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Biomüll- und Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Biomüll- und Restmüllsäcke, sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft.. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Kosten für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem und die Altpapierentsorgung durch die nach § 15 Abs. 5a Abfallwirtschaftssatzung überlassenen Altpapierbehältnisse ein.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter, sofern diese Satzung keine andere Regelung trifft.

§ 5**Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne mit	60 l Füllraum	75,00 €
2. eine Müllnormtonne mit	120 l Füllraum	112,00 €
3. eine Müllnormtonne mit	240 l Füllraum	224,00 €
4. einen Müllgroßbehälter mit	1100 l Füllraum	1083,00 €

In den oben genannten Gebühren ist eine viermalige kostenlose Sperrmüllabfuhr im Jahr sowie die Abfuhr der nach § 15 Abs. 5a der Abfallwirtschaftssatzung überlassenen Altpapierbehältnisse enthalten.

(1a) Werden im Falle einer dauerhaften, nachgewiesenen Pflegebedürftigkeit Inkontinenzartikel genutzt und fällt dadurch dauerhaft eine erhöhte Restmüllmenge an, erhält der Anschlusspflichtige bzw. Benutzer auf Antrag ein Freivolumen von 60 l („Pflegetonne“), sofern das in seinem Privathaushalt insgesamt benötigte Restmüllvolumen 120 l übersteigt. Unabhängig von der genutzten Gefäßkonstellation wird für das Freivolumen von 60 l die jeweils aktuelle Gebühr einer 60 l – Restmülltonne angerechnet. Die Pflegetonne wird nur für den Einzelhaushalt des Anschlusspflichtigen bzw. Benutzers gewährt, nicht aber für mehrere auf einem Grundstück befindliche Haushalte, die Restmüllgefäße gemeinsam nutzen. Die Pflegetonne wird nur für im Privathaushalt lebende Personen gewährt (häusliche Pflege). Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung oder einem Krankenhaus von bis zu 6 Wochen entfällt die Berechtigung auf eine Pflegetonne nicht. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pflegetonne nicht mehr vor, ist dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig davon ist auf Anforderung des Landkreises jährlich zu bestätigen, dass die im Antrag zugrunde gelegten Voraussetzungen für die Gewährung der Pflegetonne noch zutreffen.

(1b) Fällt durch die Windelnutzung bei Kleinkindern eine erhöhte Restmüllmenge an, erhält der Anschlusspflichtige bzw. Benutzer auf Antrag ein Freivolumen von 60 l („Windeltonne“), sofern das in seinem Privathaushalt insgesamt benötigte Restmüllvolumen 120 l übersteigt und gleichzeitig mindestens zwei Kinder im Haushalt leben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 42 Lebensmonate noch nicht vollendet haben. Die Windeltonne kann jederzeit während des Kalenderjahres beantragt werden, sobald die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Unabhängig von der genutzten Gefäßkonstellation wird für das Freivolumen von 60 l die jeweils aktuelle Gebühr einer 60 l – Restmülltonne angerechnet. .

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Windeltonne nicht mehr vor, ist dies dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Besteht der Bedarf für die Windeltonne über den 42. Lebensmonat hinaus, kann die Gewährung der Windeltonne einmalig bis zur Vollendung des 48. Lebensmonats verlängert werden. Unabhängig davon ist auf Anforderung des Landkreises jährlich zu bestätigen, dass die im Antrag zugrunde gelegten Voraussetzungen für die Gewährung der Windeltonne noch zutreffen

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Restmüllsack 5,00 €

(3) Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Biomüllbehältnisse jährlich für

1. eine	Biomülltonne	mit	60 l Füllraum	48,00 €
2. eine	Biomülltonne	mit	120 l Füllraum	96,00 €
3. eine	Biomülltonne	mit	240 l Füllraum	192,00 €

(4) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllsäcken beträgt für jeden 20 l Biosack 0,40 €

(4a) Die Gebühr für Entsorgung von Biomüll durch Selbstanlieferung am Wertstoffhof beträgt je 18l-Vorsortiergefäß jährlich 12,00 €

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von **selbstangelieferten Abfällen, die zum Wertstoffhof oder zur Mülldeponie Blomhof anzuliefern sind**, beträgt je

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Kleinstmenge (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 3,00 € |
| b) | Pkw (ab 50 % des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 5,00 € |
| c) | Pkw mit besonderer Ladefläche (Kombi, Van, umgeklappte Rücksitzbank etc.), Dachträger o.ä. | 10,00 € |
| d) | Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,3 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² und unter 750 kg Gesamtgewicht | 15,00 € |
| e) | Kleinbus, Klein-Lkw bis 2,5 t zul. Gesamtgewicht; | 37,00 € |
| f) | alle Fahrzeugklassen, die nicht in Kategorie a) – e) einzuordnen sind:
Aufmaß durch das Deponiepersonal, Gebühr je m ³
(Teil-)Mengen unter 1 m ³ werden proportional berechnet. | 55,00 € |

Bei Anlieferung in Presscontainern verdoppelt sich die jeweilige Gebühr.

Bei Anlieferung von Mineralwolleabfällen und anderen Abfällen mit einer Dichte von weniger als 300 kg/m³ sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- Zur Einhaltung von Arbeitsschutzrichtlinien und unter Berücksichtigung der Lagerungsdauer von KMF-Säcken können generell nur maximal 10 m³ pro Anlieferung angenommen werden.
- Aufgrund der Staubentwicklung darf anzuliefernde Mineralwolle befeuchtet werden. Komplettnässtes Material kann jedoch nicht angenommen werden.

Soweit für Anlieferungen auf der Deponie Blomenhof Gebühren durch das Landesamt für Umweltschutz für die Vorab- und Verbleibskontrolle anfallen, ist der Landkreis Neumarkt als Betreiber der Deponie Blomenhof berechtigt, diese Gebühren in der jeweiligen Höhe dem Abfallerzeuger weiterzurechnen.

(5a) Die Gebühr für die Entsorgung von **selbstangelieferten deponiefähigen Abfällen, die nicht in der Deponie Blomenhof deponiert werden**, beträgt je

- | | |
|--|----------|
| a) Kleinmenge (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 3,00 € |
| b) Pkw (ab 50 % des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 5,00 € |
| c) Pkw mit besonderer Ladefläche (Kombi, Van, umgeklappte Rücksitzbank etc.), Dachträger o.ä. | 10,00 € |
| d) alle Fahrzeugklassen, die nicht in Kategorie a) – c) einzuordnen sind:
Aufmaß durch das Deponiepersonal, Gebühr je m ³
(Teil-)Mengen unter 1 m ³ werden proportional berechnet. | 110,00 € |

(6) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bodenaushub** beträgt je:

- | | |
|---|----------|
| a) Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge; | 4,00 € |
| b) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä.;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² ; | 10,00 € |
| c) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² ; | 15,00 € |
| d) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht; | 22,00 € |
| e) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht; | 42,00 € |
| f) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ ; | 50,00 € |
| g) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 62,00 € |
| h) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ ; | 70,00 € |
| i) Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ ; | 100,00 € |

- k) Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m³ bis einschließlich 14 m³; 140,00 €
- l) Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m³; 210,00 €
- (7) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge ≤ 60 cm)** beträgt je:
- a) Pkw (Inhalt eines Standard-Kofferraumes) oder bei sonstiger Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge; 2,50 €
- b) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis 2 m² 7,00 €
- c) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m²; 14,00 €
- d) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht; 20,00 €
- e) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht; 37,00 €
- f) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m³; 46,00 €
- g) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; 55,00 €
- h) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m³ bis einschließlich 7 m³; 64,00 €
- i) Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 7 m³ bis einschließlich 10 m³; 92,00 €
- k) Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Containern) von mehr als 10 m³ bis einschließlich 14 m³; 129,00 €
- l) Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern von mehr als 14 m³; 175,00 €

(7a) Die Gebühr für die **Anlieferung von Bauschutt (Kantenlänge > 60 cm)** beträgt je angefangenem m³ 21,00 €

(7b) Die Gebühr für die **Anlieferung von Asbestzement** beträgt je angefangenem $\frac{1}{4}$ -m³ 22,00 €. Soweit für Anlieferungen Gebühren durch das Landesamt für Umweltschutz für die Vorab- und Verbleibskontrolle anfallen, ist der Landkreis Neumarkt berechtigt, diese Gebühren in der jeweiligen Höhe dem Abfallerzeuger weiterzuverrechnen.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von **selbstangelieferten verwertbaren Gartenabfällen** und Grüngut aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen beträgt je

- | | |
|--|----------|
| a) Kleinmenge (bis zu 50% des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 2,00 € |
| b) Pkw (ab 50 % des Inhalts eines Standardkofferraumes oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge) | 5,00 € |
| c) Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä.; Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m ² | 11,00 € |
| d) Kleinbus, Klein-Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht;
Pkw-Anhänger mit einer Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m oder einer Ladefläche über 2 m ² | 17,00 € |
| e) Kfz mit mehr als 3,5 t und weniger als 7,5 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 2 t und weniger als 5 t zul. Gesamtgewicht | 26,00 € |
| f) Kfz ab 7,5 t und weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 5 t und weniger als 10 t zul. Gesamtgewicht | 45,00 € |
| g) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) bis einschließlich 5 m ³ | 56,00 € |
| h) Kfz ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 10 t bis weniger als 16 t zul. Gesamtgewicht; | 62,00 € |
| i) Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 5 m ³ bis einschließlich 7 m ³ | 79,00 € |
| k) Kfz ab 22 t bis weniger als 32 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 16 t bis weniger als 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 7 m ³ bis einschließlich 10 m ³ | 112,00 € |
| l) Kfz ab 32 t bis weniger als 38 t zul. Gesamtgewicht;
Anhänger ab 22 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 10 m ³ bis einschließlich 14 m ³ | 157,00 € |
| m) Kfz ab 38 t zul. Gesamtgewicht;
Fahrzeuge mit Absetzbehältern (Container) von mehr als 14 m ³ | 202,00 € |

Für Anlieferungen von nicht verwertbarem Material werden die Anliefergebühren nach § 5 Abs. 5 der Satzung erhoben.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Altreifen beträgt je

a) Pkw-Reifen ohne Felge	2,00 €
b) Pkw-Reifen mit Felge	5,00 €
c) Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø ohne Felge	10,00 €
d) Lkw- und Traktorreifen bis 1,50 m Ø ohne Felge	15,00 €

Lkw-Reifen mit Felge und Lkw-Reifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,50 m sind von der Annahme ausgeschlossen.

(10) Verstößt ein Anlieferer gegen die aus § 17 AWS resultierende Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen und weigert sich, auf Verlangen des Landkreises eine notwendige Nachsortierung vorzunehmen, kann der Landkreis das 5-fache der ursprünglichen Gebühr erheben.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei der Abfallbeseitigung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzu kommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Biomüll- und Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Biomüll- oder Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem nächsten 1. des Monats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 6 AWS) folgt; der Beginn der Anschlusspflicht wird in der Regel durch die Anmeldung beim örtlichen Einwohnermeldeamt ausgelöst. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht erlischt.

(2) Bei An- und Abmeldung eines Restmüllbehältnisses innerhalb eines Kalenderjahres wird abweichend von Abs. 1 und 4 die Gebühr nach der Anzahl der tatsächlichen Leerungsmöglichkeiten abgerechnet, wenn zwischen An- und Abmeldung nicht mindestens 3 Monate liegen.

(3) Im Falle einer dauerhaften, ununterbrochenen Abwesenheit von mindestens 3 Monaten (90 Tagen) vom Wohnort kann auf Antrag die Gebührenpflicht für den Zeitraum der Abwesenheit ausgesetzt werden. Die Abwesenheit ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht ruht nur für volle Monate.

§ 8**Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei Verwendung von Biomüll und Restmüllbehältnissen wird die Gebühr bei Versand von Gebührenbescheiden jeweils am 01.04. und 01.10. mit der Hälfte der Jahresschuld zur Zahlung fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides. Gebührenbescheide gelten bis zu Ihrer Änderung auch für die Folgejahre.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält für jedes angemeldete Restmüll- bzw. Biomüll eine Kontrollmarke, die an dem Behältnis gut sichtbar und dauerhaft anzubringen ist. Behältnisse ohne gültige Kontrollmarke werden ab einem vom Landratsamt jeweils zu bestimmenden Zeitpunkt nicht mehr geleert.
- (3) Für in Verlust geratene Kontrollmarken kann auf Antrag des Gebührenschuldners oder des Behältnisbesitzers eine Ersatzmarke ausgegeben werden. Bei Abmeldung von Behältnissen sowie Ummeldungen muss die Kontrollmarke entfernt und - zumindest in Teilstücken - als Beweismittel vorgelegt werden.
- (4) Bei Verwendung von Biomüll- und Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 01. Juni 1977 (Amtsblatt Nr. 21 vom 01. Juni 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2014 (Amtsblatt Nr. 25 vom 12. November 2014) außer Kraft.

Neumarkt, 02.11.2015
LANDKREIS NEUMARKT I.D.OPF.



Willibald Gailler
Landrat